

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Die wesentliche Tätigkeit „Herstellung und Reparatur von Dacheindeckungen mit Dachsteinen und Dachziegeln“ des Gewerbes Nummer 4 Dachdecker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 3 Zimmerer der Anlage A zur Handwerksordnung zugeordnet.

(2) Die wesentliche Tätigkeit „Herstellung und Reparatur von einfachen Dachstühlen“ des Gewerbes Nummer 3 Zimmerer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 4 Dachdecker der Anlage A zur Handwerksordnung zugeordnet.“

Bonn, den 12. Februar 1998

**Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Die Zielsetzung des Angebotes aus einer Hand im Dachbereich kann gegenwärtig noch nicht verwirklicht werden, da insbesondere die Dachdecker aufgrund der bisherigen Rechtslage und Praxis noch keine Chance hatten, hinreichende Qualifikationen für

eine übergreifende Teilverwandtschaft mit den Zimmerern zu erlangen.

Durch die Einschränkung der wechselseitigen Tätigkeitszuordnung gegenüber dem Gesetzentwurf wird hinsichtlich der Zimmerer die Rechtslage der schon bestehenden wirtschaftlichen Praxis angepaßt und den Dachdecker-Betrieben der Einstieg in die langfristig anzustrebende enge Verwandtschaft zu den Zimmerern ermöglicht, ohne sie sofort einer existenzbedrohenden Konkurrenz durch Zimmerer-Betriebe auszusetzen.